

Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses
Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare
Band: - (1932)
Heft: 26

Artikel: Anwendung der Drucksachen-Taxe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anwendung der Drucksachen-Taxe

Am 11. August 1932 erhielt die Schweizerische Landesbibliothek von der Kreispostdirektion Bern das folgende Schreiben, das auch für andere Schweizer Bibliotheken von Interesse sein dürfte:

Mit Schreiben vom 2. d. M. haben Sie uns drei Empfangsscheinformulare (C 23233) Ihres Ausleihdienstes übermacht mit der Anfrage, ob auf diesen den Ausleihwerken beizulegenden Formularen hand- oder maschinenschriftliche Bemerkungen wie

„Übrige Werke verliehen“,

„Jung, Unter Stahlgewitter, können Sie durch die Militärbibliothek Bern beziehen“,

„Fehr, Das Recht im Bilde, ist z. Zt. verliehen. Wird reklamiert und nachgesandt“,

angebracht werden können, ohne die Drucksachentaxe zu verwirken. Derartige Beifügungen seien wiederholt beanstandet worden.

Da es sich um Grenzfälle handelt, haben wir den Entscheid der Generaldirektion eingeholt. Er lautet:

„In der Voraussetzung, daß es sich bei den in Rede stehenden Formularen um Inhaltsverzeichnisse der Sendungen handelt, sind wir einverstanden, Bemerkungen der Bibliotheken, die sich ausschließlich auf bestellte, aber bereits ausgeliehene oder nicht vorhandene Bücher beziehen und wie solche auf den drei Belegen angebracht sind, im Sinne einer weitherzigen Auslegung von § 37, Abs. 3, der Postordnung als zulässig anzuerkennen.“

Nach unserm Dafürhalten kann diesen Quittungsformularen, auf denen ja stets die ausgeliehenen Werke verzeichnet sind, die Eigenschaft eines Inhaltsverzeichnisses zugebilligt werden.

Unserer Oberbehörde ist bei dieser Gelegenheit auch Kenntnis gegeben worden, daß auf den gedruckten Anleitungen (Formular 23235), die den Ausleihdienst beigelegt werden, in der rechten untern Ecke handschriftlich der Betrag des vom Bücherempfänger zu erstattenden Frankaturbetrages angegeben wird. Die Generaldirektion ist auch in diesem Punkt bereit, entgegen zu kommen. Sie hat verfügt, daß in Anlehnung an die zugunsten des Buchhandels bestehenden Bestimmungen, wonach Büchern, Broschüren usw. die bezügliche Rechnung beigelegt werden kann, die in Rede stehende Angabe einer Betragszahl nicht mehr beanstandet werden solle. Auch auf dem kleinen gelben Briefumschlag zur Aufnahme der Postmarken, der mittels verschlossenen Briefes zurückgesandt werden soll, darf diese Betragsangabe gemacht werden.